

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 22.12.2025

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung und
- in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Selm betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht gem. den §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer/Innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für gefährliche und verkehrswichtige Straßen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/Innen

(1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird auf die Anlieger/Innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Selm mit dessen/deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Reinigungspflichtige/n nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.

(4) Den Anliegern einer in der Anlage aufgeführten Straße oder selbstständigen Stichstraße bzw. Sackgasse einer Straße (ab einer Länge von 100m) kann die Straßenreinigungspflicht im Folgejahr übertragen werden. Hierzu ist ein geschlossener Antrag aller Anlieger bis zum 30.06. des laufenden Jahres notwendig.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zu Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von der Verursachung auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit von 01.04. – 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit von 01.10. – 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Selm erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Selm.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in grader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- bei Anliegerstraßen (Straßenart A): 1,68 Euro
- bei innerörtlichen Straßen (Straßenart B) : 1,43 Euro
- bei überörtlichen Straßen (Straßenart C): 1,21 Euro.

(5) Für die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Winterdienst-Priorität 1) beträgt der Gebührensatz je Frontmeter jährlich 2,30 Euro. Für alle übrigen Straßen (Winterdienst-Priorität 2) beträgt der um 25 % verminderte jährliche Gebührensatz 1,73 Euro je Frontmeter.

(6) Die Reinigungsverpflichtung ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 7 Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und muss bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse Selm gezahlt werden.

(4) Hat der/die Gebührenschnldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 3 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.

(5) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.

(6) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(7) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des festgesetzten Zeitrahmens des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt und Salz und sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist
10. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu betreuen nicht nachkommt, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein

reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Selm.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2024 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2026

Straßenverzeichnis

Straßenart:

- A: Anliegerstraße
 B: innerörtliche Straße
 C: überörtliche Straße

Prioritätsstufe Winterdienst

- Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
 Stufe 2: Sonstige Straßen

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
 Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
 Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
1	Ackerring		A	Anlieger	SWS	2
2	Adenauerplatz		A	SWS	SWS	1
3	Ahornstraße		A	SWS	SWS	2
4	Akazienweg		A	Anlieger	SWS	2
5	Albert-Schweitzer-Straße		A	Anlieger	SWS	2
6	Allensteiner Straße		A	Anlieger	SWS	2
7	Alte Zechenbahn		A	Anlieger	SWS	2
8	Am Alten Hof		A	Anlieger	SWS	2
9	Am Alten Teich		A	Anlieger	SWS	2
10	Alter Kirchplatz		A	Anlieger	SWS	2
11	Am Angelkamp	Lünener Str. bis Feldgarten	A	SWS	SWS	2
11	Am Angelkamp	Feldgarten bis Netteberger Str.	A	Anlieger	SWS	2
12	Am Balkenbach	bis Haus Nr. 11	A	Anlieger	SWS	2
13	Am Buddenberg		B	SWS	SWS	1
14	Am Friedhof		A	Anlieger	SWS	2
15	Am Haferkamp		A	SWS	SWS	2
16	Am Hüttenbach		A	Anlieger	SWS	2
17	Am Kapellenknapp		A	SWS	SWS	2
18	Am Klockenberg		A	Anlieger	SWS	2
19	Am Kohuesholz		A	Anlieger	SWS	2
20	Am Kreuzkamp	bis Friedrich-Schenk-Weg	A	Anlieger	SWS	2
21	Am Krummen Kamp		A	SWS	SWS	2
22	Am Löwentor	ab Nr. 11 - 21	A	SWS	SWS	2
22	Am Löwentor	Einmündung bis Nr. 9	A	Anlieger	SWS	2
23	Am Pastorenbusch		A	SWS	SWS	2
24	Am Seeufer		A	Anlieger	Anlieger	2
25	Am Stierksken		A	Anlieger	SWS	2
26	Am Ternscher See		A	Anlieger	SWS	2
27	Am Wällchen		A	Anlieger	SWS	2
28	Am Wiesenrand		A	Anlieger	SWS	2
29	Am Wasserturm		A	SWS	SWS	2
30	An den Heuwiesen		A	Anlieger	SWS	2
31	An der Hasseler Kapelle		A	Anlieger	SWS	2
32	An der Langen Hecke		A	SWS	SWS	2
33	Anne-Frank-Ring		A	SWS	SWS	2
34	Anne-Frank-Straße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
34	Anne-Frank-Straße	Stichwege ab Nr. 83b u. ab Nr. 63	A	Anlieger	SWS	2
34	Anne-Frank-Straße	Stichwege ab Nr. 73 u. ab Nr. 103	A	Anlieger	Anlieger	2
35	Annegarnstraße		A	SWS	SWS	2
36	Auf dem Hahnen	bis Lünener Straße	A	Anlieger	SWS	2
37	Auf dem Schlackkamp		A	Anlieger	SWS	2
38	Auf dem Sägeplatz		A	Anlieger	SWS	2
39	Auf der Geist		C	SWS	SWS	1
40	Auf der Höhe		A	Anlieger	SWS	2
41	Auf der Horst		A	Anlieger	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2026

Straßenverzeichnis

Straßenart:	Prioritätsstufe Winterdienst
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
 Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
 Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
42	Auf der Sagkuhl	K6	C	SWS	SWS	1
42	Auf der Sagkuhl	Haus Nr. 10 bis Ludgeristraße	A	SWS	SWS	1
43	Auf der Schlucht		B	SWS	SWS	1
44	Auf der Spinnbahn		A	SWS	SWS	2
45	Bachstraße		A	SWS	SWS	2
46	Badestraße		A	Anlieger	SWS	2
47	Bahnhofstraße	Hauptstraße bis Brücke	B	SWS	SWS	1
47	Bahnhofstraße	Brücke bis Gutenbergstraße	C	SWS	SWS	1
48	Baltimore		A	Anlieger	SWS	2
49	Bassenwinkel		A	Anlieger	SWS	2
50	Beethovenweg		A	Anlieger	SWS	2
51	Beifanger Weg		B	SWS	SWS	1
52	Bergstraße	Haus Nr. 4 bis Ende	A	Anlieger	SWS	2
52	Bergstraße	Haus Nr. 1 bis 3	A	SWS	SWS	2
53	Berliner Straße		A	SWS	SWS	2
54	Bernh.-Holtmann-Straße		A	Anlieger	SWS	2
55	Bernh.-Pröbsting-Straße		A	Anlieger	SWS	2
56	Bernhard-Sroka-Weg		A	Anlieger	SWS	2
57	Binnhove		A	Anlieger	SWS	2
58	Birkenstraße		A	SWS	SWS	2
59	Bischof-Vieter-Straße		A	SWS	SWS	2
60	Bismarckstraße		A	SWS	SWS	2
61	Blumenstraße		A	Anlieger	SWS	2
62	Bockmühlenweg		A	SWS	SWS	2
63	Borker Straße	Cappenb. Damm bis Haus Nr. 16	C	SWS	SWS	1
64	Botzlarstraße	Kreisverkehr bis Schmerlingstr.	A	SWS	SWS	1
64	Botzlarstraße	Kreisverkehr bis Burg Botzlar	A	Anlieger	SWS	1
65	Breede		A	Anlieger	SWS	2
66	Breite Straße		B	SWS	SWS	1
67	Brentanostraße		A	SWS	SWS	2
68	Breslauer Straße		A	SWS	SWS	2
69	Brink		A	Anlieger	SWS	2
70	Brückenstraße	Haus Nr. 20-32, Nr. 1-Ende, ausgenommen Nr. 13-27	A	SWS	SWS	1
70	Brückenstraße	Haus Nr. 2-18 und 13-27	A	Anlieger	SWS	2
71	Buchenstraße		A	SWS	SWS	2
72	Buchenwaldstraße		A	SWS	SWS	1
73	Buddenbergstraße		B	SWS	SWS	1
74	Buschkamp		A	Anlieger	SWS	1
75	Cappenberger Damm	bis Am Kohuesholz	C	SWS	SWS	1
76	Campus		A	SWS	SWS	2
77	Dahlienweg		A	Anlieger	SWS	2
78	Danteweg		A	SWS	SWS	2
79	Danziger Straße		A	SWS	SWS	2
80	Dietrich-Bonhöfer-Weg		A	Anlieger	SWS	2
81	Didonstraße		A	SWS	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2026

Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe Winterdienst</u>
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
 Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
 Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
82	Dorfstraße		A	Anlieger	SWS	2
83	Dieselweg		A	Anlieger	SWS	2
84	Dornenkamp		A	Anlieger	SWS	2
85	Drosselweg		A	Anlieger	SWS	2
86	Droste-Hülshoff-Straße	außer Haus Nr. 10-12 und 17-21	A	SWS	SWS	2
86	Droste-Hülshoff-Straße	Haus Nr. 10-12 und 17-22	A	Anlieger	SWS	2
87	Dünnebank		A	Anlieger	SWS	2
88	Egenkamp		A	Anlieger	SWS	2
89	Eichenstraße		A	SWS	SWS	2
90	Eichendorffstraße		A	SWS	SWS	2
91	Elbinger Straße		A	SWS	SWS	2
92	Elsa-Brandström-Straße		A	Anlieger	SWS	2
93	Emanuelstraße		A	Anlieger	SWS	2
94	Erlenstraße		A	SWS	SWS	2
95	Erich-Klausener-Weg		A	Anlieger	SWS	2
96	Ernst-Kraft-Straße		A	Anlieger	SWS	2
97	Eschenstraße		A	SWS	SWS	2
98	Fasanenweg		A	Anlieger	SWS	2
99	Fährenkamp		A	SWS	SWS	2
100	Feldgarten		A	SWS	SWS	2
101	Feldstiege		A	Anlieger	SWS	2
102	Ferdinand-Spahn-Weg		A	SWS	SWS	1
103	Fontanestraße		A	Anlieger	SWS	2
104	Freih.-vom-Stein-Straße		C	SWS	SWS	1
105	Friedrich-Schenk-Weg		A	Anlieger	SWS	2
106	Funnemannstraße		A	SWS	SWS	2
107	Funnenkampstraße	bis Haus Nr. 13	A	Anlieger	SWS	2
108	Gartenstraße		A	Anlieger	SWS	2
109	Geiststraße		A	Anlieger	SWS	2
110	Gerhart-Hauptmann-Straße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
110	Gerhart-Hauptmann-Straße	Stichwege	A	Anlieger	SWS	2
111	Gerhart-Hauptmann-Ring		A	Anlieger	SWS	2
112	Gerta-Overbeck-Weg		A	Anlieger	SWS	2
113	Goethestraße		A	SWS	SWS	2
114	Graf-von-Stauffenberg-Weg		A	Anlieger	SWS	2
115	Gräfin-Kielmannsegge-Str.		A	SWS	SWS	2
116	Grenzweg		A	Anlieger	SWS	2
117	Grüner Weg	Selmer Bach bis Bismarckstraße	A	SWS	SWS	2
117	Grüner Weg	Anfang bis Selmer Bach	A	Anlieger	SWS	2
118	Gutenbergstraße		C	SWS	SWS	1
119	Hagenplatz		A	SWS	SWS	2
120	Hagenstraße		A	SWS	SWS	2
121	Hans-Böckler-Weg		A	Anlieger	SWS	2
122	Harkortstraße	nördlich Gutenbergstr.	A	SWS	SWS	2
123	Hauptstraße	Haus Nr. 1 bis 12	B	SWS	SWS	1
123	Hauptstraße	Haus Nr. 14 bis Ende	B	Anlieger	SWS	1

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2026

Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe Winterdienst</u>
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
 Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
 Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
124	Haus-Berge-Straße	bis Haus Nr. 29	A	SWS	SWS	2
124	Haus-Berge-Straße	Haus Nr. 31 bis Ende	A	Anlieger	SWS	2
125	Haydnweg		A	Anlieger	SWS	2
126	Hebbelweg		A	SWS	SWS	2
127	Hegelstraße		A	Anlieger	SWS	2
128	Heinrich-Böll-Weg		A	Anlieger	SWS	2
129	Heinrich-Heine-Straße		A	SWS	SWS	2
130	Heinrich-Kaufmann-Weg		A	Anlieger	SWS	2
131	Heinr.-von-Kleist-Straße		A	SWS	SWS	2
132	Herderweg		A	SWS	SWS	2
133	Hermann-Löns-Weg		A	SWS	SWS	1
134	Hermannstraße		A	SWS	SWS	2
135	Herschkamp		A	Anlieger	SWS	2
136	Hirschwiese	Anfang bis Töpferstraße	A	Anlieger	SWS	2
137	Hölderlinweg		A	SWS	SWS	2
138	Humboldtstraße		A	SWS	SWS	2
139	Im Blumenkamp		A	Anlieger	SWS	2
140	Im Brom		A	Anlieger	SWS	2
141	Im Grünen Grund		A	SWS	SWS	2
141	Im Grünen Grund	Stichstraße Nr. 10 - 40	A	Anlieger	SWS	2
142	Im Grünen Winkel		A	Anlieger	SWS	2
143	Im Ort	Auf der Sagkuhl bis Haus Nr. 12	A	SWS	SWS	2
143	Im Ort	Haus Nr. 12 bis Ende	A	Anlieger	SWS	2
144	Immenbrock		A	Anlieger	SWS	2
145	In den Eigen		A	Anlieger	SWS	2
146	In den Kämpen		A	Anlieger	SWS	2
147	Industriestraße		A	SWS	SWS	2
148	Irisweg		A	Anlieger	SWS	2
149	Jakob-Kaiser-Straße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
149	Jakob-Kaiser-Straße	Stichwege	A	Anlieger	SWS	2
150	Josefstraße		A	Anlieger	SWS	2
151	Josef-Mersmann-Weg		A	Anlieger	SWS	2
152	Kantstraße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
153	Kardinal-v-Galen-Straße		A	Anlieger	SWS	2
154	Kastanienstraße		A	SWS	SWS	2
155	Käthe-Kollwitz-Weg		A	Anlieger	SWS	2
156	Kettelerstraße		A	SWS	SWS	2
157	Kiefernstraße		A	SWS	SWS	2
158	Kirchpatt		A	Anlieger	SWS	2
159	Kleine Hagenstraße		A	Anlieger	SWS	2
160	Knappenweg		A	SWS	SWS	2
161	Kochstraße	bis Haus Nr. 6	A	Anlieger	SWS	2
162	Köhlerstraße		A	Anlieger	Anlieger	2
163	Königsberger Straße		A	SWS	SWS	2
164	Königskamp		A	Anlieger	SWS	2
165	Körnerstraße		A	SWS	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2026

Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe Winterdienst</u>
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
 Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
 Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
166	Kolberger Straße		A	SWS	SWS	2
167	Kolpingstraße	Anfang bis Haus Nr. 37/38	A	SWS	SWS	2
168	Kottendieck		A	SWS	SWS	2
169	Kreisstraße	Münsterlandstr. bis Haus-Berge-Str.	C	SWS	SWS	1
169	Kreisstraße	Stichstraße 138-140	C	SWS	SWS	1
169	Kreisstraße	Hauptstraße bis Ostwall	B	SWS	SWS	1
170	Kreuzkampswiese		A	Anlieger	SWS	2
171	Küferstraße		A	Anlieger	Anlieger	2
172	Küstriner Straße		A	SWS	SWS	2
173	Kurt-Schumacher-Straße		A	SWS	SWS	2
173	Kurt-Schumacher-Straße	Sackgasse	A	Anlieger	SWS	2
174	Kurze Straße		A	SWS	SWS	2
175	Landsbergstraße		A	SWS	SWS	1
176	Lange Straße		A	SWS	SWS	2
177	Langer Acker	Markland bis Ende	A	Anlieger	SWS	2
177	Langer Acker	Anfang bis Markland	A	SWS	SWS	2
178	Lerchenweg		A	Anlieger	SWS	2
179	Lessingstraße		A	Anlieger	SWS	2
180	Lindenstraße		A	SWS	SWS	2
181	Lortzingstraße		A	Anlieger	SWS	2
182	Louis-Berger-Weg		A	Anlieger	SWS	2
183	Ludgeristraße	bis Haus Nr. 36	C	SWS	SWS	1
183	Ludgeristraße	ab Haus Nr. 38	B	SWS	SWS	1
184	Lüdinghausener Straße	Olfener Straße bis Haus Nr. 22	C	SWS	SWS	1
185	Lünener Straße	Haus Nr. 2 bis 28	A	Anlieger	SWS	1
185	Lünener Straße	B 236 (Kreisverk. bis An der Bleiche)	C	SWS	SWS	1
185	Lünener Straße	Haus Nr. 56 a - h	A	Anlieger	SWS	2
186	Ludgerikirchplatz		A	Anlieger	SWS	2
187	Luisenstraße	Anfang bis Netteberger Straße	A	SWS	SWS	2
187	Luisenstraße	Netteberger Str. bis Haus Nr.42	A	Anlieger	SWS	2
187	Luisenstraße	Buddenbergstr. bis Industriestr.	A	SWS	SWS	2
188	Lutherweg		A	Anlieger	SWS	2
189	Madelstraße		A	Anlieger	SWS	2
190	Mälzerstraße		A	SWS	SWS	2
191	Marie-Curie-Weg		A	Anlieger	SWS	2
192	Marienburger Straße		A	Anlieger	SWS	2
193	Markland		A	SWS	SWS	2
194	Meisenweg		A	Anlieger	SWS	2
195	Memeler Straße		A	SWS	SWS	2
196	Mergelkamp		A	Anlieger	SWS	2
197	Mozartstraße		A	SWS	SWS	2
198	Mühlenkamp		A	Anlieger	SWS	2
199	Mühlenweg		A	Anlieger	SWS	2
200	Nelly-Sachs-Weg		A	Anlieger	SWS	2
201	Nepomukweg		A	Anlieger	SWS	2
202	Netteberger Straße	Kreisverkehr bis Am Angelkamp	C	SWS	SWS	1

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2026

Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe Winterdienst</u>
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
 Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
 Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
203	Nikolaus-Groß-Weg		A	Anlieger	SWS	2
204	Nienkamp		A	SWS	SWS	2
205	Nordkirchener Straße	Auf der Geist bis Funnebrücke	C	SWS	SWS	1
205	Nordkirchener Straße	Ludgeristr. bis Auf der Geist	A	SWS	SWS	2
206	Oberhof		A	Anlieger	SWS	2
207	Olfener Straße		C	SWS	SWS	1
207	Olfener Straße	Stichstraße 37d-f	A	Anlieger	SWS	2
208	Otto-Hahn-Straße		A	Anlieger	SWS	1
209	Overbergweg		A	Anlieger	SWS	2
210	Pädagogenweg		A	Anlieger	SWS	2
211	Pappelweg		A	SWS	SWS	2
212	Parkweg		A	SWS	SWS	2
213	Pastoratengasse		A	Anlieger	SWS	2
214	Paul-Schneider-Weg		A	Anlieger	SWS	2
215	Paulswiese		A	Anlieger	SWS	2
216	Pestalozziweg		A	Anlieger	SWS	2
217	Püttstraße		A	Anlieger	SWS	2
218	Raiffeisenstraße		A	SWS	SWS	2
219	Rauher Busch		A	SWS	SWS	2
220	Rektoratsweg		A	Anlieger	SWS	2
221	Reuterweg		A	SWS	SWS	2
222	Rieves Kamp		A	Anlieger	SWS	2
223	Rilkeweg		A	SWS	SWS	2
224	Römerstraße		C	SWS	SWS	1
225	Rosenstraße		B	SWS	SWS	1
226	Röttgersbank		A	Anlieger	SWS	2
227	Sandforter Weg		C	SWS	SWS	1
228	Sarnsbank		A	Anlieger	SWS	2
229	Seilandstraße		A	SWS	SWS	2
230	Südkirchener Straße	Auf der Geist bis Am Klockenberg	C	SWS	SWS	1
230	Südkirchener Straße	Ludgeristr. bis Auf der Geist	A	Anlieger	SWS	1
231	Schachtstraße		A	SWS	SWS	2
232	Schäpershof		A	Anlieger	SWS	2
233	Schillerstraße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
233	Schillerstraße	Stichwege	A	Anlieger	SWS	2
234	Schmerlingstraße		A	SWS	SWS	2
235	Schönauerstraße		A	Anlieger	SWS	2
236	Schorfheide	Haus Nr. 1 bis 19	A	Anlieger	SWS	2
237	Schulstraße		A	SWS	SWS	2
238	Schulze-Delitzsch-Weg		A	Anlieger	SWS	2
239	Schulze-Weischer-Weg		A	Anlieger	SWS	2
240	Selma-Lagerlöf-Weg		A	Anlieger	SWS	2
241	Sophie-Scholl-Weg		A	Anlieger	SWS	2
242	Steigerstraße		A	Anlieger	SWS	2
243	Steinkamp		A	Anlieger	SWS	2
244	Steinstraße		A	SWS	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2026

Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe Winterdienst</u>
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
 Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
 Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
245	Stephanusweg		A	Anlieger	SWS	2
246	Stettiner Straße		A	Anlieger	SWS	2
247	Steверweg	bis Haus Nr. 9	A	Anlieger	SWS	2
248	Stifterstraße		A	SWS	SWS	2
249	Stormstraße		A	SWS	SWS	2
250	St.-Gottfried-Straße		A	SWS	SWS	2
251	Strandweg	Haus Nr. 28 bis 122	A	Anlieger	SWS	2
251	Strandweg	Stichweg Nr. 36 - 52	A	Anlieger	Anlieger	2
251	Strandweg	Stichweg Nr.110,112,114,116,118	A	Anlieger	Anlieger	2
252	Sundernburg		A	Anlieger	SWS	2
253	Synagogenweg		A	Anlieger	SWS	2
254	Talstraße		A	SWS	SWS	2
255	Tannenweg	bis Haus Nr. 22	A	Anlieger	SWS	2
256	Teichstraße		A	Anlieger	SWS	2
257	Tilsiter Straße		A	SWS	SWS	2
258	Tischlerstraße		A	Anlieger	Anlieger	2
259	Töpferstraße		A	SWS	SWS	2
259	Töpferstraße	Stichstraße 1-15	A	Anlieger	SWS	2
260	Übbenhagen		A	SWS	SWS	2
261	Uhlandstraße		A	Anlieger	SWS	2
262	Ulmenstraße		A	SWS	SWS	2
263	Wagenfeldstraße		A	SWS	SWS	2
264	Wagnerstraße		A	SWS	SWS	2
265	Waldenburger Straße		A	SWS	SWS	2
266	Waldweg		A	SWS	SWS	2
266	Waldweg	Sackgasse	A	Anlieger	SWS	2
267	Waltroper Straße	Anfang bis Südwall	B	SWS	SWS	1
267	Waltroper Straße	Südwall bis Haus Nr. 117	C	SWS	SWS	1
268	Wassermannskamp		A	Anlieger	SWS	2
269	Weidenstraße		A	SWS	SWS	2
270	Weierstraße		A	SWS	SWS	2
271	Werner Straße	Neue Werner Str. bis Knappenweg	C	SWS	SWS	1
271	Werner Straße	Südkirchener Str. bis Neue Werner	B	SWS	SWS	1
272	Neue Werner Straße	Kreisstr. bis Werner Straße	C	SWS	SWS	1
273	Wibbeltstraße		A	Anlieger	SWS	2
274	Wienacker		A	SWS	SWS	2
275	Willy-Brandt-Platz		A	Anlieger	SWS	1
276	Wilhelm-Liebetau-Weg		A	Anlieger	SWS	2
277	Woot		A	Anlieger	SWS	2
278	Zehntweg		A	Anlieger	SWS	2
279	Zum Birkenbaum	Borker Str. bis Haus Nr. 11	A	Anlieger	SWS	1
280	Zum Nierfeld	Auf der Spinnbahn bis Haus Nr. 16	A	SWS	SWS	2
280	Zum Nierfeld	ab Haus Nr.15	A	Anlieger	SWS	2
281	Zum Schulzenhof		A	Anlieger	SWS	2
282	Zum Sundern		A	SWS	SWS	2
283	Zum Wegebild	Lünener Str. bis Haus Nr. 37	A	Anlieger	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2026

Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe Winterdienst</u>
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
 Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
 Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
284	Zur Alten Windmühle		A	SWS	SWS	2
285	Zur Lehmkuhle		A	Anlieger	SWS	2
286	Zur Schmiede		A	SWS	SWS	2